



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Europäischer Sozialfonds
Investition in Ihre Zukunft

www.esf.brandenburg.de



Merkblatt

zur Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management

**im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF
in der Förderperiode 2014-2020**

Version: 1.0
Stand: 17. März 2015



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Grundsatz Nachhaltige Entwicklung im Operationellen Programm.....	4
3.	Beispiele für den Beitrag des ESF zur nachhaltigen Entwicklung.....	5
4.	Anforderungen an die Antragstellung, Durchführung und Berichterstattung	6
5.	Leitfragen zum Beitrag des geplanten Vorhabens zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung	6
6.	Deutscher Nachhaltigkeitskodex	8

Dieses Merkblatt ist eine Information der ESF-Verwaltungsbehörde des Landes Brandenburg zur Berücksichtigung des Grundsatzes/des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung – Umwelt und Ressourcenschutz in der ESF-Förderung.

Die Ableitung des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014–2020 (ESF-OP) orientiert sich primär an der Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Die von der Strategie Europa 2020 vorgegebene Richtung wird durch die Leitinitiative ressourcenschonendes Europa und den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa unterstützt. Der ESF soll hierzu seinen Beitrag durch entsprechende Impulse – insbesondere für das Humankapital – leisten.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen im Rahmen der Projektplanung und Antragstellung Denkanstöße zur Berücksichtigung des Grundsatzes/des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung – Umwelt und Ressourcenschutz geben.

1. Rechtliche Grundlagen

Der Grundsatz bzw. das Querschnittsziel der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung und des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität werden für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF), zu denen der ESF gehört, in Artikel 8 der ESIF-Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 beschrieben:

Artikel 8
Nachhaltige Entwicklung

Die Ziele der ESI-Fonds werden gemäß dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität durch die Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips verfolgt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, dass Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Vorbereitung und Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarungen und Programme gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden der ESI-Fonds Informationen zur Unterstützung der Klimaschutzziele unter Verwendung der Methodik auf der Grundlage der Interventionskategorien, vorrangigen Flächen oder Maßnahmenkategorien zur Verfügung. Diese Methodik besteht aus einer spezifischen Gewichtung der Ausgaben im Rahmen der ESI-Fonds auf einer angemessenen Ebene, um den Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auszudrücken. Die spezifische Gewichtung wird dahingehend differenziert, ob die Unterstützung einen erheblichen oder einen geringen Beitrag zu den Klimaschutzziele leistet. Trägt die Unterstützung nicht zu diesen Zielen bei oder ist der Beitrag unerheblich, wird eine Gewichtung von null zugeordnet. Im Falle des EFRE, des ESF und des Kohäsionsfonds wird die Gewichtung den Interventionskategorien zugeordnet, die im Rahmen der von der Kommission angenommenen Systematik festgelegt wurden.

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 (ESF-Verordnung) ergänzt, das im Rahmen der Investitionsprioritäten des ESF dieser auch zu den thematischen Zielen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durch die Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klima-

wandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie beitragen kann bzw. beiträgt:

Artikel 3
Interventionsbereich

2) Im Rahmen der Investitionsprioritäten nach Absatz 1 trägt der ESF auch zu den anderen thematischen Zielen nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bei, vor allem durch folgende Maßnahmen:

a) Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie notwendig ist;

2. Grundsatz Nachhaltige Entwicklung im Operationellen Programm

Die Europäische Union hat sich damit das Ziel gesetzt, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu verfolgen. Diese sogenannte ökologische Dimension der Nachhaltigkeit beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Ökologisch nachhaltig ist eine Lebens- und Arbeitsweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren und nicht zu Lasten zukünftiger Generationen führt.

Für die Umsetzung des ESF im Land Brandenburg wurde in Kapitel 11.1 des Operationellen Programms ausgeführt, welche Schwerpunkte hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management gesetzt werden. Als Beispiele für die Umsetzung von Themen der nachhaltigen Entwicklung in einzelnen Vorhaben bzw. Förderprogrammen werden genannt:

„In Brandenburg wird die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit vorrangig in der Prioritätsachse C verortet sein:

- *Das Freiwillige Ökologische Jahr zur Berufsorientierung und -findung kann dazu beitragen, bei Jugendlichen das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu wecken und zu vertiefen sowie zum Handeln für Natur und Umwelt zu ermutigen.*
- *Das Thema Umweltschutz gehört zu den festen Bestandteilen der Überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft.*
- *Bei der beruflichen Qualifizierung von Arbeitskräften in Betrieben, Organisationen und Vereinen liegt ein Schwerpunkt im Umweltbereich und der Vermittlung „grüner Kenntnisse“.*
- *Die geförderte Einstellung von Innovationsassistentinnen bzw. -assistenten in KMU kann einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltmanagements leisten.*

Als Beispiele für die Berücksichtigung ökologischer Themen in Bildung und Qualifizierung (insbe-

sondere Prioritätsachse C) seien genannt:

- Vermittlung umweltrelevanter Wissensinhalte (Klimaschutz, effizienter Ressourceneinsatz), Vermittlung von Kenntnissen zu ökologischen Zusammenhängen
- Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen im Hinblick auf CO₂-Reduzierung, Umweltschutz und Ressourceneffizienz; Vermittlung von umweltrelevanten Zusatzqualifikationen
- Stärkung des Umweltbewusstseins und umweltgerechten Verhaltens
- Integration von Fragen der Ressourcenschonung (Energieeinsparungen, Recycling).

In der Prioritätsachse A können klimaschutzrelevante Aktionen bzw. die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit vor allem in folgenden Fördermaßnahmen verortet werden:

- In der Gründungsberatung, soweit Gründungen den Bereich Umwelt und Energie, resp. green economy, betreffen und in Gründungskonzepten Nachhaltigkeitsaspekte enthalten sein können.
- In gemeinsamen Projekten der Sozialpartner zur Verbesserung der Arbeitsorganisation, u. a. zur Einrichtung ökologischer betrieblicher Maßnahmen.

3. Beispiele für den Beitrag des ESF zur nachhaltigen Entwicklung

Als weitere – nicht abschließende – Beispiele für die Berücksichtigung von Themen der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von ESF-finanzierten Vorhaben seien genannt:

- Vermittlung umweltrelevanter Fragestellungen zu ökologischen Zusammenhängen (Umfang und Anspruchsniveau passfähig für die entsprechenden Zielgruppen des Vorhabens),
- Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zur Unterstützung umweltbezogener Unternehmen und einer umweltgerechten Wirtschaft,
- Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz
- (Weiter-)Entwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten hinsichtlich integriertem Klima- und Umweltschutz im jeweiligen fachlichen Kontext,
- Qualifizierungen zur Anpassung an sich verändernde Anforderungen und technologische Neuerungen im Bereich der *green economy*,
- Berufsorientierung über Zukunftsperspektiven im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE),
- Integration von Fragen der Generationen- und globalen Gerechtigkeit,
- Integration von Fragen der nachhaltigen Entwicklung (Effizienz, Suffizienz, Konsistenz), Verminderung von Umweltbelastungen, Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit von Produkten, Bewahrung von Umweltschutzgütern (Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Landschaft),
- Integration des Themas „Alternative Energien“ (zum Beispiel Biomasse, Geothermie, Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Windenergie, Wasserkraft, Wärmepumpen),
- Integration des Themas „Nachwachsende Rohstoffe“ (zum Beispiel stoffliche und energetische Nutzung) und Bioökonomie (Übergang von erdölbasierter Wirtschaft zu einer biobasierter),
- die Beteiligung von Akteuren aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz bei Umsetzung von ESF-Vorhaben.

4. Anforderungen an die Antragstellung, Durchführung und Berichterstattung

In Anträgen auf Förderung ist entsprechend den Vorgaben in den Förderprogrammen der vorgesehene Beitrag eines Vorhabens zu Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management darzustellen.

Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten in Vorhaben mit Beiträgen zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sollen transparent gemacht und kommuniziert werden und sind, sofern dies in den jeweiligen Förderprogrammen bzw. im Zuwendungsbescheid vorgegeben ist, im Rahmen der Berichterstattung darzustellen.

Im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission wird über die Umsetzung des Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung berichtet.

Darüber hinaus nehmen Evaluationen zu den ESF-Interventionen eine Bewertung des Beitrags zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Artikels 8 der ESIF-Verordnung vor.

5. Leitfragen zum Beitrag des geplanten Vorhabens zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung

Nachfolgende Leitfragen sollen Sie bei der Planung eines Vorhabens, der Antragstellung auf Förderung und anschließenden Berichterstattung hinsichtlich der Berücksichtigung des Grundsatzes/des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung – Umwelt und Ressourcenschutz unterstützen.

Der Beitrag eines Vorhabens bzw. einzelner Aktivitäten zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung kann sehr unterschiedlich sein. Ein eventuell erzielbarer und letztendlich auch sinnvoller Beitrag eines Vorhabens zur nachhaltigen Entwicklung bzw. die diesbezügliche Relevanz eines geplanten Vorhabens erschließt sich dabei nicht immer auf den ersten Blick.

Folgende Fragen sollen Ihnen in einem **ersten Schritt (a)** helfen, einen möglichen Beitrag des Vorhabens insgesamt oder einzelner Aktivitäten – unter Berücksichtigung der oben genannten Beispiele für den Beitrag des ESF zur nachhaltigen Entwicklung – zu identifizieren bzw. festzulegen.

Kann bzw. soll das geplante, aus Mitteln des ESF zu fördernde Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten innerhalb des Vorhabens einen Beitrag leisten:

- zum Umweltschutz?
- zur Ressourceneffizienz?
- zum Klimaschutz?
- zur Anpassung an den Klimawandel?
- zum Erhalt der biologischen Vielfalt?
- zur Katastrophenresistenz?
- zu Risikoprävention und -management?

Kann bzw. soll das geplante, aus Mitteln des ESF zu fördernde Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten innerhalb des Vorhabens einen Beitrag zu den in Artikel 3 Absatz 2 der ESF-Verordnung genannten Themen des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung leisten:

- Unterstützung des Umstiegs auf eine CO₂-arme, dem Klimawandel standhaltende, ressourceneffiziente und umweltverträgliche Wirtschaft durch die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikatio-

nen, die Höherqualifizierung der Arbeitskräfte und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen Umwelt und Energie notwendig ist?

Kann bzw. soll das geplante Vorhaben durch ein bisher nicht genanntes Thema einen (weiteren) Beitrag zu Umwelt- und Ressourcenschutz leisten?

Im **zweiten Schritt (b)** kann anschließend ausgehend von (a) der spezifische vorgesehene inhaltliche Beitrag eines Vorhabens bzw. einzelner Aktivitäten innerhalb eines Vorhabens unter Berücksichtigung der oben unter 2. und 3. genannten Beispiele zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung beschrieben werden.

In einem **dritten Schritt (c)** können Sie bereits bei der Planung/Erarbeitung eines Vorhabens sowie bei der Antragstellung eine zusammenfassende Klassifizierung in umweltneutrale, umweltrelevante und umweltorientierte ESF-Vorhaben vornehmen. Dies dient in erster Linie der frühzeitigen Vorbereitung der späteren Erfassung und Auswertbarkeit von Vorhaben, die den Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes berücksichtigen, u. a. der jährlichen Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung.

Gleichzeitig soll so aber auch sichergestellt werden, dass Vorhaben, die im Rahmen des ESF in besonderer Weise auf die Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet sind und damit über das Mindestkriterium "umweltneutral" hinausgehen, bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit – z. B. bei relevanten Wettbewerbsverfahren oder Ausschreibungen – punkten könnten.

Die Klassifizierung erfolgt in

- **Umweltneutral:**
Ihr Vorhaben hat keine direkten (Bildungs-)Inhalte mit Bezug zum Themenkomplex Nachhaltige Entwicklung – Umwelt- oder Ressourcenschutz.
- **Umweltrelevant:**
Ihr Vorhaben erbringt einen erkennbaren, substanziellen oder umweltpositiven Beitrag, d. h. ein relevanter Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit beziehungsweise der (Bildungs-)Inhalte sowie der eingesetzten Mittel unterstützt den Grundsatz Nachhaltige Entwicklung bzw. des Umwelt- und Ressourcenschutzes, verfolgt aber nicht in erster Linie bzw. ausschließlich ein umweltbezogenes Ziel. Das ist bei der ESF-Förderung z. B. dann gegeben, wenn das Vorhaben in einem messbaren Umfang umwelt- oder ressourcenschutzrelevante Aspekte aufgreift und umsetzt, insbesondere durch einzelne, umweltrelevante Aktivitäten.

Beispiel:

Bei einem Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitskräften im Betrieb, einer Organisation oder einem Verein liegt ein Schwerpunkt im Umweltbereich und der Vermittlung „grüner Kenntnisse“, es werden aber nicht alle teilnehmenden Arbeitskräfte in diesen Bereichen qualifiziert.

- **Umweltorientiert:**
Der Umweltbezug ist dem Vorhaben immanent. Das gesamte Vorhaben ist bereits in seiner Zielrichtung auf Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes ausgerichtet.

Beispiele:

Bei einem Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung werden alle teilnehmenden Arbeitskräfte eines Betriebs, einer Organisation oder eines Vereins im Umweltbereich oder hinsichtlich der Vermittlung „grüner Kenntnisse“ qualifiziert.

Vorhaben des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) zur Berufsorientierung und -findung.

Die geförderte Einstellung von Innovationsassistentinnen bzw. -assistenten in einem KMU erfolgt mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltmanagements.

6. Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Zur besseren Darstellung der eigenen Bemühungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gegenüber der interessierten Öffentlichkeit kann die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) Vorteile mit sich bringen. Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft (keine externe Überprüfung). Unternehmen oder andere Organisationen berichten in einer Entsprechenserklärung über die Erfüllung (comply) der Kodexkriterien bzw. erklären die Abweichung (explain).

Weiterführende Informationen unter:

www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de.

<http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/>